

2427 009

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 462/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David Henry G [REDACTED].

[REDACTED] E [REDACTED] Avenue, M [REDACTED], P [REDACTED], Kanada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED]-**

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß der Berufungsrichter beim konkreten Rechtslagenvergleich nach Art. III Nr. 2 BPC-Schluss davon ausgeht, der Kläger sei bereits nach bisherigem Recht gemäß §§ 130, 134 BGG wegen Schadens im beruflichen Fortkommen anspruchsberechtigt gewesen. Dabei ist unerheblich, ob dieser Anspruch auch für die in Danzig erlittene Berufsschädigung bestand oder durch § 134 Abs. 1 Satz 2 BGG ausgeschlossen war, weil der Kläger als polnischer Staatsangehöriger im November 1938 von Danzig nach Warschau übersiedelte. Jedenfalls hätte den

- 3 -

Kläger ein solcher Anspruch wegen der nachfolgenden Schädigung in Verrechnen zugestanden (§§ 150, 154 Abs. 1 Satz 2 EHG, § 1 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 EVG). Denn das Berufungsgericht stellt fest, daß er in Verrechnen wie der ein ähnliches Unternehmen wie in Densig aufbauen konnte und Anfang September 1999 unter Aufgabe dieses Geschäfts vor den deutschen Truppen floh. Nach dem eigenen Angaben des Klägers hat er in Verrechnen wieder beträchtliche geschäftliche Umsätze erzielt. Damit ist er durch Aufgabe dieses Unternehmens in der Nutzung seiner Arbeitskraft im Sinne von § 65 EHG geschädigt worden. Zur Nutzung der Arbeitskraft durch Ausübung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entschädigungsantrag deutschsprachig ist und die polnische Sprache gar nicht beherrschte, kann ~~rechtlich~~ nicht zweifelhaft sein, daß sie nach der Rechtslage am 17. September 1963 Vertriebene im Sinne von §§ 1, 6 BVFG war.

Schließlich lassen auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Verweigerung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keinen Rechtsfehler erkennen, der die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG rechtfertigen würde. Sie liegen im Verantwortungsbereich des Tatrichters.

Mal

Zern